

An die
Vorsitzende der Gemeindevertretung
Frau Kristina Schneider
61138 Niederdorfelden

03. April 2022

Sitzung der Gemeindevertretung am 28. April 2022

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden bittet Sie, folgenden Antrag in die Tagesordnung aufzunehmen und zur Abstimmung zu bringen:

Regenwasserzisternen: Pflicht bei Neubauten – Förderung im Bestand

Antrag und Beschlussvorschlag:

1. § 5 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Niederdorfelden wird ergänzt um folgenden Absatz:

(7) Auf jedem Grundstück ist für die Aufnahme des Niederschlagswassers bei Neubauten eine Zisterne zu errichten.

Die Größe des Zisternenspeichers ist für Wohngebäude nach der folgenden Formel zu ermitteln:

$$\text{Volumen } V_{\text{Wohnbau}} = \frac{\text{Dachfläche in m}^2}{\text{Wohnfläche in m}^2} \sqrt{\frac{\text{Wohnfläche in m}^2}{90}} * 5 \text{ m}^3$$

Für den Sonderfall eingeschossiger Wohngebäude (z.B. Bungalows) ist das Ergebnis der Berechnung mit dem Faktor 0,7 zu multiplizieren.

Das Mindestvolumen des Zisternenspeichers beträgt 3 m³.

Die Größe des Zisternenspeichers ist für gewerbliche und öffentliche Bauten nach der folgenden Formel zu ermitteln:

$$\text{Volumen } V_{\text{Sonderbau}} = \frac{P \times F}{\text{Dach}} \sqrt{\frac{P \times F + 1}{90}} * 5 \text{ m}^3$$

P = Anzahl der Beschäftigten, Schüler, Kinder, Kunden

F = 9 für ganztags anwesende Personen

F = 6 für halbtags anwesende Personen

F = Faktor 0,1 für Kunden

Dach = Dachfläche in m²

Soweit in dem gewerblichen/öffentlichen Gebäude Personengruppen mit unterschiedlicher Anwesenheitszeit und damit unterschiedlicher Faktoren F sind ist, die Berechnung für jede Personengruppe getrennt durchzuführen. Die Summe der dann ermittelten Einzelvolumen ist dann das erforderliche Zisternenvolumen.

Das Mindestvolumen des Zisternenspeichers beträgt 3 m³.

2. Es wird die als Anlage beigefügte Richtlinie zur Förderung der Errichtung von Regenwasserzisternen im Gebäudebestand mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Begründung:

Das Klima ändert sich. Folgen des Klimawandels sind verstärkt auftretende Hitzeperioden und Starkregenereignisse. Hierauf müssen Städte, Gemeinden, aber auch Bürgerinnen und Bürger reagieren. Eine Maßnahme hierzu stellt die Installation von Regenwasserzisternen dar.

Diese sorgen zum einen dafür, dass Regenwasser aufgefangen werden kann und damit beispielsweise Gärten bewässert und Toiletten gespült werden können. Auf diese Weise kann kostbares Frischwasser, das durch den Klimawandel knapper werden wird, gespart werden.

Auf der anderen Seite sorgen Regenwasserzisternen für eine Pufferung von Oberflächenwasser. Regen fließt nicht direkt vom Dach in die Kanalisation, sondern wird zunächst in den Zisternen gespeichert, bis es zu einem späteren Zeitpunkt genutzt wird. So können Investitionen der Gemeinde in Regenrückhalteeinrichtungen minimiert werden und die Wahrscheinlichkeit für Überschwemmungen im Ort reduziert werden.

Im Neubaugebiet „Am Bachgange“ beispielsweise wurde die Pflicht zum Einbau von Regenwasserzisternen bereits vorgesehen. Mit der Anpassung der Entwässerungssatzung wird dies nun auf Neubauten im ganzen Ort ausgedehnt.

Mit der Förderung von Zisternen bei Bestandsgebäuden wird – neben der bereits bestehenden Verringerung der Abwassergebühren – ein weiterer Anreiz geschaffen, um eine Regenwasserzisterne einzubauen.

Letztlich handelt es sich also um eine Win-Win-Situation: Der Einzelne spart Geld für Frischwasser und durch verringerte Abwassergebühren, die Gemeinde hat etwas davon, weil Investitionen reduziert und Risiken minimiert werden und die Natur profitiert von einem geringeren Trinkwasserverbrauch.

Finanzierung:

Lediglich die Förderung von Regenwasserzisternen bei Bestandsgebäuden verursacht Ausgaben für den Gemeindehaushalt. Diese Kosten, die wir auf ca. 5.000 € pro Jahr schätzen, sollen bei der Aufstellung des Haushalts für 2023 berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Juliane Frey
Fraktionsvorsitzende

Richtlinie zur Förderung der Errichtung von Regenwasserzisternen im Gebäudebestand

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für das Gebiet der Gemeinde Niederdorfelden.

§ 2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer im Gebäudebestand

§ 3 Förderung

Gefördert wird durch finanzielle Zuwendung.

§ 4 Gegenstand der Förderung

(1) Förderungsfähig sind Maßnahmen zum Auffangen und Speichern von Regenwasser für häusliche Zwecke. Dies beinhaltet Anschaffung, Bau, Installation einer Zisterne einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten.

(2) Mit der Maßnahme darf erst nach der Bewilligung begonnen werden.

(3) Voraussetzung für die Förderung von Regenwasseranlagen ist folgender technischer Mindeststandard:

1. Die an die Zisterne angeschlossenen Dächer dürfen weder aus Asbestzement, Wellpappe oder Bitumen bestehen noch verschmutzt sein.
2. Es muss sichergestellt werden, dass die Regenwassernutzungsanlage völlig von der Trinkwasserinstallation getrennt ist, d.h. es dürfen keine direkten Verbindungen zwischen beiden Systemen bestehen. Als direkte Verbindung gelten z.B. die Schlauchverbindungen einer Waschmaschine, die abwechselnd sowohl an das Trinkwasser als auch an das Regenwassersystem gesteckt werden kann und die Doppelversorgung eines WC-Spülkastens.
3. Kennzeichnungspflicht bei Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage: Am Haupthahn der Trinkwasserleitung ist ein Hinweisschild auf die Regenwasseranlage anzubringen. An allen Regenwasserzapfstellen sind Schilder mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ anzubringen.
4. Ein Feinfilter, z.B. ein Filtersammler sollte vor der Zisterne eingebaut werden.
5. Die einschlägigen DIN-Normen, insbesondere die DIN 1986 und DIN 1988 sind zu berücksichtigen. Änderungen an Trinkwasserleitungen und an der Grundstücksentwässerung dürfen nur von zugelassenen Fachfirmen vorgenommen werden.

(4) Nicht förderfähig sind:

- Anlagen, die den in (3) genannten Forderungen nicht entsprechen.
- Maßnahmen, welche zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen wurden.

§ 5 Höhe der Förderung

(1) Der Kauf von Regenwasserzisternen wird ab einer Größe von 1.000 Litern gefördert. Der Investitionskostenzuschuss beträgt 30 %, jedoch nicht mehr als 400,00 € pro Grundstück und Bürger/in.

(2) Ein erneuter Zuschuss kann für die gleiche Art von Maßnahme gemäß § 4 Abs. 1 frühestens nach Ablauf von 2 Jahren nach Bewilligung des letzten Zuschusses gewährt werden.

§ 6 Antragstellung

(1) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind schriftlich zu stellen. Die beabsichtigten Maßnahmen sind detailliert aufzuführen. Dem Antrag ist eine Skizze der Maßnahme mit Kostenvoranschlag beizufügen.

Fraktion Niederdorfelden

(2) Soweit nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Baurecht, Wasserrecht, Abwassersatzung) Genehmigungen eingeholt werden müssen, hat dies die Antragstellerin/ der Antragsteller in eigener Verantwortung zu veranlassen.

§ 7 Bewilligung

(1) Nach Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen wird der Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 8 Abrechnung

(1) Zahlungen erfolgen auf der Grundlage der Bewilligung nach Prüfung der Rechnungen und Abnahme der Maßnahme durch Beauftragte der Gemeinde.

(2) Sind die tatsächlich entstandenen Kosten niedriger als die im Förderungsantrag veranschlagt, so wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.

§ 9 Pflichten der/des Antragsberechtigten nach Bewilligung

(1) Die Fertigstellung der Maßnahme hat innerhalb von 6 Monaten nach der Bewilligung zu erfolgen.

(2) Die Rechnungen sind innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

(3) Dem Beauftragten der Gemeinde ist die Abnahme der Regenwasserzisterne bei offenem Schacht bzw. bei offener Baugrube zu ermöglichen.

(4) Die geförderte Maßnahme darf nicht zum Anlass für Mieterhöhungen genommen werden.

(5) Die/Der Antragsberechtigte ist zur laufenden Unterhaltung und Erhaltung der geförderten Anlagen auf die Dauer von 10 Jahren nach Fertigstellung verpflichtet.

§ 10 Zweck- oder pflichtwidrige Verwendung der Zuschüsse

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die im Bewilligungsbescheid aufgegebenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.